

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28.05.2021

Seite 96

74. Jahrgang – Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Kreisstraße CO 13 neu
Widmung einer Teilstrecke im Bereich der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung mehrerer „Öffentlicher Ausschreibungen“ nach VOB/A Abschnitt 1

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss vom 12.05.2021 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 20 a 2/12 vom 12.05.2021 für das Gebiet zwischen Wüstenahorner Straße und Alfred-Bühling-Straße zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 20 a 2/7 für das Gebiet „Sändlein“ vom 11.05.1988

Landkreis Coburg

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Kreisstraße CO 13 neu
Widmung einer Teilstrecke im Bereich der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg**

Die neugebaute Kreisstraße CO 13 stellt die Umgehung Ebersdorf b. Coburg dar und wurde in zwei Bauabschnitten hergestellt.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 02.03.2012, Az.: 32-4354-40-1/2010 gilt mit Verkehrsübergabe lediglich der zweite Bauabschnitt der CO 13 neu als gewidmet von km 0,298 bis km 1,906.

Da der erste Bauabschnitt von der Einmündung der B 303 bei km 0,000 bis km 0,298 nicht vom Planfeststellungsverfahren erfasst ist, ist dieser gesondert zu widmen.

Der Bauausschuss des Landkreises Coburg hat darüber in seiner Sitzung am 04. Mai 2021 beschlossen.

Die erforderliche Widmungsverfügung ist nun noch vom Landrat zu unterzeichnen.

Die Widmungsverfügung wurde von AB Z35 erstellt.

Nach Unterzeichnung der Verfügung durch den Landrat ist diese nunmehr nach Nr. 6.6 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (MABl Nr. 23 vom 11.10.1982, Seite 565 ff) amtlich bekanntzumachen.

In das nächste **Coburger Amtsblatt** vom 28. Mai 2021 ist deshalb folgende Veröffentlichung aufzunehmen:

Der Landkreis Coburg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom

04. Mai 2021 in der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg folgendes verfügt:

Mit Wirkung zum 1. Juni 2021

wird die Teilstrecke der Kreisstraße CO 13 neu

von der Einmündung der B 303
bei km 0,000
bis km 0,298
zur Kreisstraße CO 13
in der Baulast des Landkreises Coburg
gewidmet.

Die Verfügung kann während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer Nr. 148

in der Zeit vom 31. Mai 2021 bis 14. Juni 2021 eingesehen werden.

Coburg, 17.05.2021
Landkreis Coburg

gez.

Straubel
Landrat

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung mehrerer „Öffentlicher Ausschreibungen“ nach VOB/A Abschnitt 1

Bezeichnung der Maßnahme:
Errichtung einer dauerhaften Kulturstätte „Globe“
inkl. drei Nebengebäude

Art der Aufträge Bauaufträge
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Gewerk 01: Oberlichter
Ausführungsfristen: 19.07.2021 bis 20.08.2021

Gewerk 02: Klempnerarbeiten
Ausführungsfristen: 19.07.2021 bis 03.12.2021

Den Gesamttext der Bekanntmachungen können Sie auf der Internetseite „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Diese Ausschreibungen sind Bagatellose (20%-Kontingent)

**Hinweis auf eine Bekanntmachung einer
„Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A
Abschnitt 1**

Bezeichnung der Maßnahme:
Neubau einer Kindertagesstätte in Ketschenbach

Art des Auftrags: Bauauftrag
Ort der Leistung: 96465 Neustadt b. Coburg

Gewerk: Außenanlagenarbeiten
Ausführungszeitraum: 06.09.-22.10.21

Die ausschreibende Stelle führt die Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Neustadt b. Coburg
Georg-Langbein-Straße 1
96465 Neustadt b. Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite, oder www.tender24.de einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

**Amtliche Bekanntmachung über den
Satzungsbeschluss vom 12.05.2021
zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101
20 a 2/12 vom 12.05.2021 für das Gebiet
zwischen Wüstenahorner Straße und
Alfred-Bühling-Straße zur Änderung des
Bebauungsplans Nr. 101 20 a 2/7 für das Gebiet
„Sändlein“ vom 11.05.1988**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen am 12.05.2021 den oben näher bezeichneten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 20 a 2/7 für das Gebiet "Sändlein" vom 11.05.1988 werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 20 a 2/12 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 28.05.2021 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.05.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für das Gebiet zwischen Wüstenahorner Straße und Alfred-Bühling-Straße zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 20 a 2/7 für das Gebiet "Sändlein" vom 11.05.1988 in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse

18, Zimmer 223, bereitgehalten wird (in Abhängigkeit von der Corona-Situation ggf. nach erfolgter Terminabsprache):

Montag,	Dienstag	von 08.30 Uhr bis 15.30
und Donnerstag		Uhr
Mittwoch	und	von 08.30 Uhr bis 12.00
Freitag		Uhr

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 20 a 2/12 kann darüber hinaus mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 28.05.2021

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖